

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet Buchloe West II

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Buchloe West II

Die Stadt Buchloe erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

S A T Z U N G

§ 1

§ 1 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Buchloe West II vom 13.9.1965 erhält folgende Fassung:

§ 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet Buchloe West II - begrenzt im Norden und Nordwesten durch die nördliche Grenze der Bundesstraße 18, Flurstücknummer 2778/9; im Osten durch die östliche Grenze des Weges "An der Bahn", Flurstücknummer 1917/24 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes im Bereich der Flurstücknummern 2529/2, 2523/2, 2522/2, 2521/2, 2520/2 und 2507; im Süden durch die südliche Grenze des Weges "An der Bahn", Flurstücknummer 2690; im Westen durch die westliche Grenze der "von-Bollstatt-Straße", Flurstücknummer 2713 und die Sichtwinkelbegrenzung im Bereich der Flurstücknummern 2712, 2711, 2710, 2709/2, 2709 und 2721 - gelten die vom Architekten Paul Dinkel am 10.6.1964 gefertigte Bebauungsplanzeichnung und die vom Stadtbauamt am 27.4.1973 gefertigte Änderungszeichnung. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

§ 5 der Satzung vom 13.9.1965 erhält folgende Fassung

§ 5 Dachform und Dachneigung

- (1) Im allgemeinen Wohngebiet sind für Wohngebäude zulässig:
Satteldächer mit 24 bis 30 Grad Neigung.
- (2) Im Mischgebiet sind zulässig:
 - a) Satteldächer mit 24 - 30 Grad Neigung;
 - b) Flachdächer mit 5 Grad Neigung;
- (3) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen können mit Pult-, Sattel- oder Flachdächern bei gradentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
- (4) Für die Dacheindeckung darf nur rotes oder rostbraunes Material verwendet werden.

§ 3

§ 10 der Satzung vom 13.09.1965 erhält folgende Fassung:

§ 10 Garagen

- (1) Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- (2) Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebenanlagen einheitlich zu gestalten.
- (3) Garagen müssen an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellen errichtet werden.
Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Garagen sich in das Straßenbild einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 4

§ 4 Zuwiderhandlungen

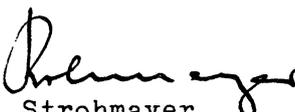
Mit Geldbußen bis zu 10.000,-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich einerauf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000,-- DM erkannt werden.

§ 5

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buchloe, den 28. Juni 1973


i.V. Strohmayer

2. Bürgermeister